

BStGer BG.2019.55 vom 15. Januar 2020

Bundesstrafgericht, 2020-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2019.55

FR: TPF BG.2019.55 du 15 janvier 2020

IT: TPF BG.2019.55 del 15 gennaio 2020

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u.a. TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs-austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Geht in einem Kanton eine Strafanzeige bzw. ein Strafantrag ein, so hat die betroffene Strafverfolgungsbehörde von Amtes wegen zu prüfen, ob nach den Gerichtsstandsbestimmungen die örtliche Zuständigkeit ihres Kantons gegeben ist. Damit diese Prüfung zuverlässig erfolgen kann, muss die fragliche Behörde alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen und alle dazu notwendigen Erhebungen durchführen (vgl. zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2016.22 vom 25. August 2016 E. 2.2 m.w.H.).

E. 1.3

Der Ausführungsort geht als primärer Gerichtsstand allen anderen Gerichtsständen vor (BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 58; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 59 f.) und befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1). Der Erfolgsort ist bei der Bestimmung des Gerichtsstands gegenüber dem Ausführungsort subsidiär und gilt nur dann, wenn es sich um ein Erfolgsdelikt oder ein konkretes Gefährdungsdelikt handelt, der Ort des Erfolgseintritts bekannt ist und in der Schweiz liegt (vgl. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 StPO; BGE 86 IV 222 E. 1; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O.,

N. 61, 76, 95 ff.; siehe schon SCHOCH VON SCHAFFHAUSEN, Der Ort der Verbrechensbegehung beim Distanzdelikt nach schweizerischem Recht, 1929, S. 85 ff.).

E. 1.4

Der Gesuchsteller geht davon aus, dass die «erpresserischen» E-Mails von A. von Y. (ZH) aus versandt wurden, weil dieser faktisch dort wohne, an diesem Ort das für die Erstellung und den Versand der E-Mails verwendete Notebook im Rahmen der nachfolgenden Hausdurchsuchung aufgefunden wurde und er dort Anschluss ans Stromnetz wie auch ans Internet hatte (Verfahrensakten KT ZG, Ordner 2/4, Urk. 7/2).

Die Annahme des Gesuchstellers, dass A. unter Berücksichtigung dieser Umstände in Y. (ZH) die E-Mails versandt habe, ist zwar naheliegend. Das internationale Rechtshilfeersuchen des Gesuchstellers vom 31. Oktober 2019 an die US-amerikanischen Behörden um Ermittlung der IP-Adresse, von welcher aus die erpresserischen E-Mails versandt wurden, wurde aber bis dato nicht beantwortet (Verfahrensakten KT ZG, Ordner 2/4, Urk. 11/12 ff.). Da das Notebook überall eingesetzt werden konnte, erlauben die bisher getätigten Abklärungen demnach nicht, den Gerichtsstand zuverlässig festzustellen. Solange die Frage der Zuständigkeit offen und streitig ist, bleibt jeder Kanton verpflichtet, die sein Gebiet betreffenden Tatsachen so weit abzuklären, als es der Entscheidung über den Gerichtsstand erfordert.

E. 1.5

Auf das vorliegende Gerichtsstandsgesuch ist daher zurzeit nicht einzutreten.

E. 2

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).